

# RS OGH 1993/9/15 3Ob88/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

## Norm

GBG §85 Abs1

GBG §94 A

GBG §94 C

GBG §98

## Rechtssatz

Durch die Angabe der Einlagezahl und der Katastralgemeinde der Liegenschaft sind sowohl der Vermögensteil, auf den Exekution geführt werden soll, also auch der Ort, an dem er sich befindet, eindeutig und unverwechselbar bezeichnet sind. Die Angabe der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft trägt zur eindeutigen Bezeichnung des Exekutionsobjekts nichts wesentliches bei und ist daher überflüssig. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Exekutionsantrag nur gegen einen oder ob er sich gegen mehrere Verpflichtete richtet. Die Eigentumsverhältnisse sind nur dafür von Bedeutung, in welchem Umfang der Antrag bewilligt oder ein nicht von Grundbuchsgericht bewilligter Antrag vollzogen werden darf.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/93  
Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 88/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061037

## Dokumentnummer

JJR\_19930915\_OGH0002\_0030OB00088\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)